

3439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein  
Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG)

Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wurde für Studenten des Lehramtes für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen die Einführung in das praktische Lehramt gemäß den Vorschriften über das Probejahr (Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937) aufgehoben. Die damalige Absicht war, daß im Hinblick auf die qualitative und quantitative Erweiterung der Lehramtsstudien, insbesondere wegen Einführung eines Schulpraktikums, eine der Anstellung vorgelagerte Einführung in das praktische Lehramt entbehrlich sein sollte. Als Folge dieser Änderung wurden auch die Ernennungserfordernisse in der Weise geändert, daß durch die Absolvierung der Lehramtsstudien die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllt werden. Da es sich jedoch in der Zwischenzeit gezeigt hat, daß das Ausmaß der schulpraktischen Ausbildung - insbesondere auch die Möglichkeit der Zurücklegung des nur zwölf Wochen dauernden Schulpraktikums während des Studiums - keine Verbesserung gegenüber dem nach Abschluß der wissenschaftlichen Ausbildung angesetzten einjährigen Probejahr darstellt, sieht der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates vor, daß Absolventen der Lehramtsstudien einen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem einjährigen Unterrichtspraktikum haben. Während des Unterrichtspraktikums soll der Praktikant unter Beratung durch einen besonders qualifizierten Lehrer und begleitet durch einen Lehrgang des Pädagogischen Instituts eigenständig und verantwortlich unterrichten. Am Ende des Unterrichtspraktikums ist eine Beurteilung vorgesehen. Die Rechtsstellung des Unterrichtspraktikanten soll, soweit nicht die besondere Situation der Schule anderes erfordert, ähnlich der des Rechtspraktikanten sein. Die Höhe des Ausbildungsbeitrages soll 50 % des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe 11, Entlohnungsstufe 1, betragen.

3439 d. B.

- 2 -

Der Gesetzesbeschuß legt ausdrücklich fest, daß ein Praxisplatz nicht in der fünften Schulstufe vergeben werden darf bzw. wenn im vergangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat. Dasselbe gilt, wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müßten bzw. wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung ist bzw. wenn der Betreuungslehrer im betreffenden Unterrichtsbereich nicht mindestens eine Klasse oder Schülergruppe unterrichtet. Falls in einzelnen Unterrichtsbereichen mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist ferner zu vermeiden, daß Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden und Praxisplätze in der neunten Schulstufe vergeben werden, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist. Ebenso soll vermieden werden, daß einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 01

K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

H a a s  
Obmann